



Kleine Anfrage

Gerald Kummer (SPD) und Stephan Grüger (SPD) vom 07.02.2023

Rechtliche Rahmenbedingungen für Windkraft in Hessen

und

Antwort

Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Vorbemerkung Fragesteller:

Im Nachgang zur Beantwortung der Kleinen Anfrage, Drucks. 20/8832, haben sich weitere Fragen ergeben.

Vorbemerkung Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen:

Das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) ist am 1. Februar 2023 in Kraft getreten. In Art. 1 enthält es das neue Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG). In Art. 2 werden verschiedene Vorschriften im Baugesetzbuch (BauGB) eingefügt oder geändert.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welches Ergebnis hat die Prüfung, ob und ggf. bis wann die Festlegungen zur Nutzung der Windenergie in der dritten Änderung des Landesentwicklungsplans an die neue Gesetzeslage anzupassen sind, ergeben?

Das in Hessen bis Ende des Jahres 2027 zu erreichende Flächenziel von 1,8 % ist bereits jetzt erreicht. Daher ist hierfür keine Überarbeitung der Festlegungen zur Nutzung der Windenergie in der dritten Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 (LEP) erforderlich.

Unabhängig davon werden die landesplanerischen Festlegungen an neue Gesetzesänderungen angepasst. Hierfür sind fachliche Grundlagen zu aktualisieren, neu zu erstellen bzw. zu beauftragen. Aktuell werden die für die Planänderung erforderlichen Vorarbeiten (u.a. Aktualisierung einer landesweiten Datengrundlage der Windpotenziale) abgestimmt.

Frage 2. Bedürfen die Antworten auf die gestellten Fragen in Drucks. 20/8832 vor dem Hintergrund der zwischenzeitlich erfolgten Landesgesetzgebung (Hessisches Energiegesetz) einer Modifizierung besonders auch deshalb, weil die Windkraft eine die anderen öffentlichen Interessen überragende öffentliche Bedeutung erlangt hat?

Die Antworten auf die gestellten Fragen in der Kleinen Anfrage, Drucks. 20/8832, nehmen keinen Bezug auf das Hessische Energiegesetz, sodass nach hiesiger Einschätzung keine Modifizierung der Antworten erforderlich ist.

Das im Hessischen Energiegesetz festgelegte überragende öffentliche Interesse ist vor allem für den Genehmigungsprozess von Windenergieanlagen sowie mögliche Gerichtsverfahren hierzu relevant.

- Frage 3. Ist das Repowering an Standorten möglich, welche bisher im TPEE nicht als Vorranggebiete ausgewiesen sind?
- Frage 4. Welche Bedingungen müssen für Repowering an Standorten, welche bisher nicht im TPEE als VRG ausgewiesen sind, erfüllt sein:
- vor Beschlussfassung gem. § 5 Abs. 2 WindBG,
 - nach Beschlussfassung gem. § 5 Abs. 2 WindBG?

Die Fragen 3 und 4 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zeitgleich mit Inkrafttreten des WindBG am 1. Februar 2023 ist nach § 245e Abs. 3 BauGB eine besondere Überleitungsvorschrift für das Repowering von Windenergieanlagen eingeführt worden. Nach dieser Vorschrift entfällt die Ausschlusswirkung von Windenergie-Vorranggebieten ausschließlich für das Repowering, sofern die Anlage nicht in einem Naturschutz- oder Natura 2000-Gebiet liegt und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, weil bspw. der Standort der Anlage den landesplanerischen Mindestabstand von 1.000 m zu Siedlungsgebieten unterschreitet. Diese Übergangsphase gilt bis zur Feststellung, dass der im WindBG festgelegte landesweite erste Flächenbeitragswert erreicht ist. Nach der Feststellung des Erreichens dieses Flächenbeitragswertes greift bis zum Ende des Jahres 2030 die Regelung nach § 249 Abs. 3 BauGB.

Ein Repowering-Vorhaben außerhalb eines Windenergie-Vorranggebietes ist ein privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, allerdings mit der Einschränkung „nach Maßgabe des § 249 BauGB“.

Die Einschränkung „nach Maßgabe des § 249 BauGB“ hat (zusammen mit § 245e Abs. 3 BauGB während der Übergangsphase) für ein Repowering-Vorhaben außerhalb eines Windenergie-Vorranggebietes insgesamt drei (zeitliche) Folgen:

- Bis zur Feststellung des Erreichens des landesweiten ersten Flächenbeitragswertes bzw. bis spätestens 31. Dezember 2027 ist ein Repowering-Vorhaben außerhalb der Windenergie-Vorranggebiete privilegiert, sofern die Anlage nicht in einem Naturschutz- oder Natura 2000-Gebiet liegt und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden (bspw. wenn der Standort der Anlage den Mindestabstand von 1.000 m zu Siedlungsgebieten unterschreitet).
- Nach der Feststellung des Erreichens des landesweiten ersten Flächenbeitragswertes (spätestens jedoch ab dem 1. Januar 2028) ist ein Repowering-Vorhaben bis zum 31. Dezember 2030 außerhalb der Windenergie-Vorranggebiete privilegiert, sofern die Anlage nicht in einem Naturschutz- oder Natura 2000-Gebiet liegt. Im Unterschied zu Ziffer 1 entfällt der Zusatz „Grundzüge der Planung dürfen nicht berührt werden“. In diesem Zeitraum ist ein Repowering-Vorhaben außerhalb der Windenergie-Vorranggebiete bei Übereinstimmung mit den rechtlichen Vorgaben (u.a. in Bezug auf die Lärmemissionen) auch an Standorten, welche den Abstand von 1.000 m zu Siedlungsgebieten unterschreiten, grundsätzlich möglich.
- Ab dem 1. Januar 2031 ist ein Repowering-Vorhaben außerhalb der Windenergie-Vorranggebiete nicht mehr privilegiert, sondern wie ein „sonstiges Vorhaben“ zu behandeln (§ 35 Abs. 2 BauGB). D.h. ein Repowering-Vorhaben darf öffentliche Belange nicht beeinträchtigen.

Der wesentliche (bau-)planungsrechtliche Unterschied von nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten zu den sonstigen Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB liegt in der Gewichtung der öffentlichen Belange. Privilegierte Vorhaben (§ 35 Abs. 1 BauGB) sind zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, sonstige Vorhaben (§ 35 Abs. 2 BauGB) sind nur zulässig, wenn sie öffentliche Belange nicht beeinträchtigen. Dieser Unterschied bezüglich der Berücksichtigung öffentlicher Belange bedeutet, dass bei der Abwägung zwischen dem Bauvorhaben und den davon betroffenen öffentlichen Belangen die gesetzliche Privilegierung des § 35 Abs. 1 BauGB besonders berücksichtigt werden muss. Ein an sich privilegiertes Vorhaben ist nur dann unzulässig, wenn ihm höherwertige Belange der Allgemeinheit entgegenstehen. Zu berücksichtigen ist, dass mit der Neufassung des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) 2022 ein sehr weitreichender Vorrang für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien eingeführt worden ist.

Grundsätzlich gilt für alle eingereichten Genehmigungsanträge für Windenergieanlagen, dass diese auf Übereinstimmung mit den rechtlichen Vorgaben sowie auf vollständige und geeignete Unterlagen hin zu prüfen sind. Dies gilt auch für Repowering betreffende Anträge. Windenergieanlagen sind zu genehmigen, wenn alle rechtlichen Anforderungen an einen umweltkonformen Betrieb der Windenergieanlage gegeben sind und die Auswirkungen auf Mensch, Natur und Umwelt auf das zulässige Maß beschränkt werden.

- Frage 5. Zu welchem Zeitpunkt will die Landesregierung spätestens den Beschluss nach § 5 Abs. 2 WindBG fassen um festzustellen, dass der Flächenbeitragswert erreicht wird, damit u.a. Repowering auf Standorten möglich wird, welche sich bisher nicht im TPEE als Windkraftstandorte wiederfinden?
- Frage 6. Warum hat die Landesregierung den Beschluss nach § 5 Abs. 2 WindBG nicht bereits gefasst, obgleich der Windkraftausbau in Hessen dadurch deutlich beschleunigt würde?
- Frage 8. Spielt bei der bisherigen Nichtfassung des Beschlusses nach § 5 Abs. 2 WindBG die fehlende Bereitschaft eines Koalitionspartners eine Rolle?
- Frage 9. Hat Sie die Absicht den Feststellungsbeschluss gem. § 5 Abs. 2 WindBG im ersten Halbjahr 2023 zu fassen?
Falls nein: Spielt dabei die Tatsache, dass am 8. Oktober 2023 die Landtagwahl stattfindet, eine Rolle bei ihrer Haltung?

Die Fragen 5, 6, 8 und 9 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beschlüsse sind gemäß WindBG nicht von der Landesregierung, sondern vom jeweiligen Planungsträger zu treffen. Dementsprechend kann die Landesregierung nicht den angesprochenen Beschluss fassen, deshalb können die von den Fragestellern unterstellten Zusammenhänge für die Beschlussfassung keine Rolle spielen.

Die Planungsträger sind in Hessen die Regionalversammlungen Nord-, Mittel- und Südhessen sowie die Verbandskammer des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain. Die voraussichtlichen Zeitpunkte für die beiden Beschlüsse orientieren sich am vorgegebenen festen zeitlichen Rahmen nach dem WindBG. Der Beschluss zur Feststellung des Erreichens des landesweiten ersten Flächenbeitragswertes muss bis zum 31. Dezember 2027 und der Beschluss zur Feststellung des Erreichens des landesweiten zweiten Flächenbeitragswertes muss bis zum 31. Dezember 2032 getroffen werden.

Der Zeitpunkt, zu welchem der Beschluss zur Feststellung des Erreichens des landesweiten ersten Flächenbeitragswertes getroffen werden soll, befindet sich derzeit in Abstimmung. Dies gilt auch für die Frage, wann die Ausweisung weiterer Flächen in Hessen, um den landesweiten zweiten Flächenbeitragswert zu erreichen, zweckmäßigerweise beginnen sollte.

- Frage 7. Wie beurteilt die Landesregierung die Tatsache, dass durch den Beschluss nach § 5 Abs. 2 WindBG einerseits die Ausschlusswirkung in den TPEE entfällt und andererseits der Bau von Windkraftanlagen außerhalb von Windkraftvorranggebieten ausschließlich § 35 Abs. 2 BauGB unterliegt?

Die Landesregierung begrüßt das von der Bundesregierung verfolgte Ziel, die Planung zu vereinfachen und die Anzahl von Windenergieanlagen stark und schnell zu erhöhen.

Unverändert bleibt die raumordnerische Steuerungsmöglichkeit zur Ausweisung von Windenergie-Vorranggebieten auf der Ebene der Regionalplanung. Der Gesetzgeber gibt damit weiterhin einer (regional)planerischen Lösung den Vorzug, sofern die Länder die beiden Flächenbeitragswerte bis zu den gesetzlich normierten Fristen erreichen. Darüber hinaus ersetzen die gesetzgeberischen Mindestvorgaben die komplexen methodischen Anforderungen an die planerische Ausweisung von Windenergiegebieten mit Konzentrationswirkung mittels einer aufwändigen und fehleranfälligen Unterscheidung zwischen harten und weichen Tabukriterien bzw. -zonen, die von der Rechtsprechung mit Blick auf das sogenannte „Substanzgebot“ entwickelt wurden.

Die Aussage, die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Windenergieanlagen ist „ausschließlich“ (d.h. auch Repowering-Vorhaben betreffend) nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen, trifft erst für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2031 zu. Auf die Antwort zu den Fragen 3 und 4 wird verwiesen.

Wiesbaden, 4. April 2023

Tarek Al-Wazir